

Zertifikat
Nr. **HO 213003**
vom 05.05.2021

GS - Zertifikat

Name und Anschrift des
Zertifikatsinhabers:
(Auftraggeber) Schuko Trebbin GmbH & Co. KG
Heinrich-Schulte-Südhoff-Straße 1
14959 Trebbin

Produktbezeichnung: **Entstauber**

Typ: Vacomat 180 XP, Vacomat 180 XPe, Vacomat 180 XP-D, Vacomat
180 XPe-D, Vacomat 180 D

Prüfgrundlage: GS-HO-07:11.2019 Entstauber (Holzbearbeitung) mit einem
Nennvolumenstrom < 8.000 m³/h

Zugehöriger Prüfbericht: 320005

Weitere Angaben: Bestimmungsgemäße Verendung:
Erfassen, Fördern und Abscheiden von Holzstaub und -spänen an
einzelnen oder mehreren Staubquellen.

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes
genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete
GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen.
Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist
gültig bis: **04.05.2026**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die
Prüf- und Zertifizierungsordnung.


Frank Hagendorff
Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle



GS-Zeichen



HO 213003

Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger ebenfalls zulässige Ausführung

-
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.